

M E R K B L A T T

PRODUKTIONSFÖRDERUNG - KINOFILM

Antragstellung

Der FFF Bayern hat seit Januar 2015 das digitale Einreichverfahren über ein Online Portal eingeführt. Es gelten folgende Bestimmungen:

Die Antragstellung kann nur über das Online Portal des FilmFernsehFonds Bayern erfolgen. Der Link hierzu findet sich auf der Website www.fff-bayern.de. Die Einreichung von Förderanträgen ist immer nur während der jeweiligen auf der Website bekanntgegebenen Einreichfrist möglich. Diese dauert in der Regel zwei Wochen und endet an ihrem letzten Tag um 24:00 Uhr.

Für die rechtsgültige Antragstellung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist (diese endet immer an einem Montag) bis spätestens 24:00 Uhr im Online Portal des FFF Bayern eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Online Portal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).
- Zusätzlich muss das ausgedruckte Antragsformular mit der Originalunterschrift des Zeichnungsberechtigten spätestens zwei Werktage nach der jeweiligen Einreichfrist (entsprechend immer an einem Mittwoch) dem FFF Bayern bis um 24:00 Uhr zugegangen sein.
- Gehen die Antragsdaten nach 24:00 Uhr des jeweiligen letzten Tages der Einreichfrist im Online Portal des FFF Bayern ein oder ist die Zustellung des unterzeichnetes Antragsformulars nach zwei Werktagen beim FFF Bayern nicht erfolgt, kann der Antrag dem Vergabeausschuss nicht zur Entscheidung vorgelegt werden und gilt als nicht gestellt.

Kalkulation

- Bei Kinofilmen werden Handlungskosten bei Herstellungskosten von bis zu 2.000.000 € mit 7,5% auf die Fertigungskosten anerkannt. Bei Herstellungskosten, die über 2.000.000 € liegen, ist darüber hinaus ein weiterer Ansatz für Handlungskosten in Höhe von 2.500 € pro weiteren vollen 50.000 € an kalkulierten Herstellungskosten bis zu einem Maximalansatz von 350.000 € zulässig.
- Bei Projekten mit Herstellungskosten von weniger als 1.000.000 € liegen die Handlungskosten bei 9% der Fertigungskosten, wobei ein Betrag von 75.000 € nicht überschritten werden darf.

- Bei Kinofilmen kann ein Produzentenhonorar von bis zu 2,5% der Herstellungskosten, höchstens aber 125.000 €, kalkuliert werden.
- Bei Kinofilmen kann eine Überschreitungsreserve von bis zu 8% der Fertigungskosten kalkuliert werden.
- Bei den Herstellungskosten findet die Mehrwertsteuer keine Berücksichtigung.

Bayerneffekt und Drehtage

- Die in Bayern für dieses Projekt verausgabten Kosten (Bayerneffekt) müssen mindestens den vom Produzenten im Antrag genannten Betrag erreichen.
- Die für dieses Projekt angegebenen Drehtage in Bayern sind im Falle einer positiven Förderentscheidung verbindlich.

Fristen

- Die Förderempfehlung erlischt, wenn die Gesamtfinanzierung nicht neun Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses nachgewiesen wird.
- Sie erlischt ferner, wenn mit den Dreharbeiten nicht zwölf Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses begonnen wird.

Anerkennung von Finanzierungsbestandteilen, die vorrangig aus dem Produzentenanteil zurückgeführt werden dürfen

Die Fördereinrichtungen der Länder und des Bundes haben sich auf Basis ihrer Vorschriften im Hinblick auf die Förderung von Kinofilmen auf Folgendes geeinigt:

Aus dem Produzentenanteil werden zuerst die Verleihvorkosten sowie die Verleih- und Vertriebsgarantien, soweit diese zur Finanzierung der Herstellungskosten verwendet wurden, zurückgedeckt (Dies kann anders geregelt sein, z.B. wenn dem Produzenten ein sog. Erlöskorridor gegenüber dem Verleih zusteht, soll jedoch für die grundsätzliche Betrachtung außer Acht bleiben). Ebenso soll es für die Frage des Vorrangs bei der Rückführung der Mittel nicht darauf ankommen, welche Finanzierungsbestandteile von den jeweiligen Förderungen im Rahmen der Finanzierung als Eigenanteil anerkannt (z.B. zurückgestellte HU's) oder gefordert werden, z.B. fordert der FFF Bayern Eigenmittel des Produzenten von mindestens 5%. Vielmehr geht es allein darum, welche Finanzierungsbestandteile aus den dem Produzenten zustehenden Erlösen zurückgedeckt werden dürfen, bevor die Tilgung bei den beteiligten Förderern einsetzt. Danach sollen folgende Finanzierungsbestandteile vorrangig aus dem Produzentenanteil rückführbar sein:

1. Eigene Mittel des Produzenten oder Fremdmittel, die dem Produzenten darlehensweise mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen wurden (z.B. Bankdarlehen). Hierzu rechnen selbstverständlich auch entsprechende Eigen- und Fremdmittel der deutschen Co-Produzenten (mit Ausnahme von Finanzierungsanteilen von TV-Sendern). Im Einzelfall kann geregelt werden, dass bei Fonds-finanzierten Filmen nicht die gesamten Eigen- und Fremdmittel als vorrangig rückführbar anerkannt werden.

2. Eigene Leistungen des Produzenten, die dieser als kreativer Produzent oder Herstellungsleiter oder Regisseur oder Hauptdarsteller oder Kameramann erbringt (Kumulierung dieser Positionen ist nicht möglich) sowie Verwertungsrechte des Herstellers an eigenen Werken wie vorbestehender Roman, Drehbuch oder Filmmusik, soweit diese als Finanzierungsbestandteil zurückgestellt worden sind. Zusammen sind diese Positionen allerdings nur bis zur Höhe von **10%** der anerkannten Herstellungskosten vorrangig rückführbar.

3. Rückstellungen Dritter, z.B. Gagen und/oder Sachleistungen, soweit sie als marktüblich anerkannt werden. Die FFA ist gem. § 39 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit Satz 4 FFG verpflichtet, einen Vorrang von mindestens 20% der Herstellungskosten anzuerkennen, auch wenn der tatsächliche Eigenanteil des Produzenten niedriger ist. Sie darf nur dann einen niedrigeren Vorrang anerkennen, wenn die Rückzahlungsbedingungen im Zusammenwirken mit anderen Förderern ansonsten günstiger sind als in § 39 Abs.1 Satz 1-4 FFG geregelt, z.B. bei niedrigerer Rückzahlungsquote. Einen für den Produzenten günstigeren Rückzahlungsrang kann sie immer einräumen, wenn dies von den anderen Förderungen anerkannt wird oder wenn keine anderen Förderungen beteiligt sind. Die Länderförderungen werden in jedem Fall einen Vorrang von 5% der anerkannten Herstellungskosten anerkennen. Sofern im Rahmen der Tilgung Besonderheiten vereinbart werden (z.B. Korridor) erklären sich alle Förderungen bereit, eine gemeinsame Regelung zu finden. Auch hier gilt der Grundsatz, dass die Rückführung pari passu zu den gewährten Förderdarlehen erfolgen soll. Die Tilgungsfrist beträgt bei den Länderförderungen bis zu 10 Jahre und bei der FFA 5 Jahre.

Nicht vorrangig rückführbar sind:

- 1. In der Regel: zurückgestellte eigene Sachleistungen des Produzenten, z.B. Nutzung von eigenem Equipment, wie Schneidetechnik und Kameraausrüstung.
- 2. Zurückgestellte HU's. Die Länderförderungen können in Ausnahmefällen einvernehmlich die in Nummer 1 und 2 genannten Kosten als vorrangig rückführbar anerkennen.*
- 3. Co-Produktionsanteil und/ oder Lizenzgebühren von öffentlich-rechtlichen oder privaten TV-Sendern.
- 4. Fördermittel und öffentliche Mittel, wie z.B. Filmpreise.

* Die Länderförderungen sind sich dabei einig, dass zurückgestellte HU's nur bis zu max. 50% und die Kosten aus Nummer 1 und 2 nur bis zu max. 10% der gesamten Herstellungskosten als vorrangig anerkannt werden dürfen und ein Gesamtbetrag der Kosten aus Nummer 1 und 2 in Höhe von EUR 153.388,- nicht überschritten werden darf.

Zuständige Förderreferenten

Kinofilm Feature

Nikolaus Prediger

E-Mail: nikolaus.prediger@fff-bayern.de

Tel. 089 - 544 60 2 - 12

Kino-Dokumentarfilm:

Adina Mungenast

E-Mail: adina.mungenast@fff-bayern.de

Tel. 089 - 544 602 – 47

Low Budget Kinofilm:

Julia Rappold

E-Mail: julia.rappold@fff-bayern.de

Tel. 089 - 544 602 – 18